

AUSFERTIGUNG FÜR IHRE UNTERLAGEN



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Einstellung und Beschäftigung bei der Universität Bayreuth

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Einstellungsverfahrens und der Beschäftigung bei der Universität Bayreuth.

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Universität Bayreuth
95440 Bayreuth

Postanschrift: Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth
Telefon: 09 21/55 - 0
Telefax: 09 21/55 - 5290
E-Mail: poststelle@uni-bayreuth.de

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der/Die Datenschutzbeauftragte bei der
Universität Bayreuth
95440 Bayreuth

Postanschrift: Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth
Telefon: 09 21/55 - 5335
Telefax: 09 21/55 - 5290
E-Mail: datenschutz@uni-bayreuth.de

3. Zweck der Datenerhebung ist es, das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst prüfen zu können. Hierzu werden Sie aufgefordert, folgende Erklärungen abzugeben bzw. Angaben zu machen:

- Angaben im Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue, Erklärung zur Verfassungstreue und Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik;
- Angaben im Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation;
- Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse;
- Erklärung über Vorstrafen;
- Erklärung über Vorbeschäftigungen

nur bei obersten Dienstbehörden als personalverwaltende Stellen, sofern einschlägig:

Zudem wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BZRG durch die Universität Bayreuth als oberste Landesbehörde beantragt.

Soweit aufgrund Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs bereits Personalakten im staatlichen Bereich über Sie geführt werden, werden diese zur Einsichtnahme angefordert.

zusätzlich bei Einstellung für Tätigkeiten mit besonderen gesundheitlichen Anforderungen:

Bei einer Einstellung als Beamter ist aufgrund der besonderen gesundheitlichen Anforderungen zur Klärung der gesundheitlichen Eignung eine gesundheitliche Untersuchung erforderlich. Mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragen wir¹

- den Betriebsarzt;
- den Amtsarzt;
- Frau/Herrn;
- Begutachtungsstelle für Fahreignung;

Der beauftragte Arzt/die beauftragte Stelle übermittelt eine Bescheinigung über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung für den vorgesehenen Verwendungsbereich. Hinsichtlich der Übermittlung der auf Basis der gesundheitlichen Untersuchung erstellten Bescheinigung werden Sie durch den beauftragten Arzt/die beauftragte Stelle gesondert um Einwilligung gebeten.

Auf Basis der übermittelten Daten prüfen wir, ob die Einstellungsvoraussetzungen für eine Einstellung im staatlichen Bereich / bei der Universität Bayreuth² gegeben sind. Kommt es zu einer Einstellung, werden im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses weitere personenbezogene Daten verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen und gesetzlichen Arbeitgeberpflichten sowie zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, erforderlich ist. Hierzu legen wir eine Personalakte an.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen der Einstellung und der Beschäftigung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, Buchst. c und e DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG, § 611 BGB, § 3 Abs. 5 TV-L, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte, § 3 Abs. 5 TV-Forst, § 4 TVA-L BBiG, § 4 TVA-L Pflege, § 4 TV-Prakt; bei Einstellungen im Fahrdienst zusätzlich § 31 Abs. 2 StVZO, § 11 Abs. 9 i. V. m. Anlage 5 FeV, § 12 i. V. m. Anlage 6 Nr. 2 FeV.

4. Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Universität Bayreuth an folgende externe Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:
- Betriebsarzt/Amtsarzt/..... zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung;
 - bisherige Beschäftigungsstelle zur Anforderung etwaiger existierender Personalakten;
 - zuständige Staatsanwaltschaft bzw. zuständiges Strafgericht im Falle etwaiger Strafverfahren;
 - Landesamt für Verfassungsschutz bzw. Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, sofern im Rahmen der Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erforderlich;

nur bei obersten Dienstbehörden als personalverwaltende Stellen, sofern einschlägig:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung der unbeschränkten Auskunft aus dem Zentralregister;

¹ Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen

² Zutreffendes auswählen und ggf. ergänzen, Nichtzutreffendes streichen

Zur Einholung der o.g. Auskünfte von Dritten wird den jeweils zuständigen Stellen unter Nennung Ihrer persönlichen Kontaktdaten mitgeteilt, dass Ihre Einstellung an der Universität Bayreuth beabsichtigt ist.

Kommt es zu einer Einstellung, werden im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten durch das Staatsministerium an folgende externe Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- Landesamt für Finanzen als die für die Entgeltabrechnung und -auszahlung zuständige Stelle;
-

zusätzlich bei Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung:

Aufgrund Ihrer im Rahmen des Einstellungsverfahrens nachgewiesenen Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung, werden Ihre personenbezogenen Daten zusätzliche an folgende externe Stellen weitergeben:

bei obersten Dienstbehörden als personalverwaltende Stelle:

- Bundesagentur für Arbeit: Zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 163 Abs. 2 SGB IX werden jährlich vom Staatsministerium personenbezogene Daten in Form eines Verzeichnisses der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

bei übrigen personalverwaltenden Stellen:

- Oberste Dienstbehörde des Geschäftsbereichs: Die personalverwaltende Stelle übermittelt jährlich personenbezogene Daten in Form eines Verzeichnisses der in ihrem Bereich tätigen schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten an die zuständige oberste Dienstbehörde. Diese ist gem. § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 163 Abs. 2 SGB IX zuständig (u.a. Weiterleitung des Verzeichnisses an die Bundesagentur für Arbeit).

Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren sowie das Landesamt für Finanzen als Auftragsverarbeiter.

5. Die Verarbeitung Ihrer Personaldaten (Speicherung, Löschung bzw. Vernichtung) im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses richtet sich nach § 611 BGB sowie in entsprechender Anwendung nach Art. 103 ff. BayBG (insb. Art. 110 BayBG).
6. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informieren:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, § 3 Abs. 6 TV-L, § 3 Abs. 6 TV-Ärzte, § 3 Abs. 6 TV-Forst, § 6 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 6 Abs. 1 TVA-L Pflege, § 6 TV-Prakt).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragter
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

Sollten Sie von Ihnen oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Universität Bayreuth, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.



Information zum Datenschutz (Arbeitnehmer)

Abrechnung von Bezügen beim Landesamt für Finanzen Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Arbeitnehmer

Gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) ist dem Landesamt für Finanzen die Befugnis zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) wurde das Landesamt für Finanzen darüber hinaus zur Landesfamilienkasse bestimmt und vollzieht somit gem. § 1 Abs. 2 LFamKV die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Bediensteten des Staates.

Zum Zweck der Entgeltabrechnung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des beim Landesamt für Finanzen eingesetzten automatisierten Verfahrens VIVA-Bezügeabrechnung verarbeitet.

Folgende Informationen stellt Ihnen das Landesamt für Finanzen gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung:

Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO

Information	Auf Grundlage v.
<p>Verantwortlicher i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung ist das Landesamt für Finanzen – Zentralabteilung – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO</p>
<p>Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Landesamt für Finanzen – Datenschutzbeauftragter – Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg Telefon: (0931) 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Zweck der Datenverarbeitung ist die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung und ggf. Rückforderung des Entgelts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört auch die Erfüllung der Pflichten, die das Landesamt für Finanzen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zu erfüllen hat, in erster Linie lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere Meldepflichten.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b), und Buchstabe c) und Buchstabe e) DSGVO, Abs. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 611 BGB.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO</p>
<p>Das Landesamt für Finanzen verarbeitet alle Kategorien von personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hierzu gehören neben Ihren Personalgrunddaten (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), insbesondere Daten aus Ihrem Arbeitsvertrag, Ihrem dienstlichen Werdegang und Ihrem Familienstand.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO</p>
<p>Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Finanzen. Die Daten werden auf Servern des Landesamtes für Finanzen bzw. des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern (IT-DLZ) gespeichert.</p> <p>Die zur Auszahlung Ihrer Bezüge erforderlichen Daten werden mittels einer sicherheitsüberprüften Bankensoftware verschlüsselt über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut an die Bayerische Landesbank (BayernLB) übermittelt.</p> <p>Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der landesgesetzlichen und/oder bundesgesetzlichen Übermittlungspflichten, denen alle Arbeitgeber unterliegen, z.B. aufgrund lohnsteuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Im Falle der Lohnsteuer ist dies z.B. das jeweils zuständige Finanzamt, im Bereich der Sozialversicherung kann dies z.B. die jeweils zuständige gesetzliche Krankenkasse, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung sowie der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Für Zusatzversorgungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die für die Versicherung notwendigen Daten an die zuständige Zusatzversorgungskasse, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) übermittelt. Eine Weitergabe erfolgt außerdem an das Landesamt für Finanzen als Landesfamilienkasse sowie ggf. an andere Familienkassen und die Zentrale Daten-</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. e) und Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO</p>

<p>bank zum Abgleich der Steuer-Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (zu diesbezüglichen Einzelheiten wird auf das separate Informationsblatt der Landesfamilienkasse zu Art. 13, 14 DSGVO verwiesen).</p> <p>Soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Freistaates Bayern erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus an bayerische Behörden, Bundesbehörden, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Einwohnermeldeämter, Pfändungsgläubiger und Abtretungsempfänger weitergegeben.</p>	
<p>Die Absicht der Übermittlung der Daten an ein Drittland besteht nur in dem besonderen Ausnahmefall, dass gem. den Verordnungen (EG) 883/2004 oder (EG) 987/2009 aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Beschäftigten (auch) eine Sozialversicherungspflicht im EU/EWR-Ausland besteht. In diesen Fällen werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an den/die zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger übermittelt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 Buchst. f) und</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO</p>

Informationen nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DSGVO:

Information	Auf Grundlage v.
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landesamt für Finanzen solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO
<p>Nach der DS-GVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. c) DSGVO
Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen . Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.	Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. d) DSGVO
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 77, 51 DSGVO, Art. 15 BayDSG, erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter http://www.datenschutz-bayern.de .	Art. 13 Abs. 2 Buchst. d) und Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
<p>Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern sind Sie vertraglich und gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten im Rahmen der Entgeltabrechnung dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Falls die erforderlichen Daten von Ihnen nicht angegeben werden sollten, wäre das Landesamt für Finanzen nicht in der Lage, die Ihnen zustehenden Entgelte zutreffend zu ermitteln und diese an Sie (rechtzeitig) auszuzahlen.</p>	Art. 13 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO
Im Rahmen der Festsetzung, Anordnung und Abrechnung Ihrer Bezüge verarbeitet das Landesamt für Finanzen Daten, welche Sie dem Landesamt für Finanzen zur Verfügung stellen, welche das Landesamt für Finanzen bei Ihrer Personal verwaltenden Stelle oder im Rahmen landes- und/oder bundesgesetzlicher Vorschriften über Sie erhebt.	Art. 14 Abs. 2 Buchst. f) DSGVO

AUSFERTIGUNG FÜR IHRE UNTERLAGEN



LANDESAMT FÜR FINANZEN
Landesfamilienkasse

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Familienkasse bezüglich des Kindergeldes

Das Landesamt für Finanzen, Landesfamilienkasse, verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten bezüglich des Kindesgeldes personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung:

Landesamt für Finanzen
– Zentralabteilung –
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
Telefon: 0931-4504-6770
E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landesamt für Finanzen
– Datenschutzbeauftragter –
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
Telefon: 0931-4504-6767
E-Mail: datschutzbeauftragter@lff.bayern.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Kindergeldantrages auf Grundlage der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz (EStG) und der Regelungen der Abgabenordnung (AO) bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- 1.) Daten werden im Rahmen des IdNr-Kontrollverfahrens an die IdNr-Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) gemeldet, um zu verhindern, dass Kindergeld mehrfach festgesetzt wird.

Rechtsgrundlage: Nach § 139b Abs. 3 Nr. 11 AO besteht die Befugnis für die Speicherung der zuständigen Finanzbehörden. Familienkassen sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 AO Finanzbehörden und als solche befugt, ihre Zuständigkeit zu übermitteln.

- 2.) Daten werden an die Bezüge anweisenden Stellen im öffentlichen Dienst weitergeleitet.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Akten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und unter Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes zu vernichten. Wann die Aufbewahrungsfrist abläuft, hängt davon ab, um welche Art von Akte es sich handelt:

- 1.) Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeldakten beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Sie beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, für das letztmalig Kindergeld festgesetzt wurde oder nachdem der letzte in der Akte befindliche Bescheid unanfechtbar geworden ist. Maßgebend ist der spätere Fristbeginn.
- 2.) Rechtsbehelfsakten sind bis zur Freigabe der Akten, zu denen sie sachlich gehören, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt jedoch mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die das Rechtsbehelfsverfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
- 3.) Für Schriftgut in Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind; im Falle einer rechtskräftigen Ahndung (Bußgeldbescheid) durch die Verwaltungsbehörde jedoch nicht vor Erlöschen der festgesetzten Geldbuße oder Kosten des Verfahrens.

Die elektronisch gespeicherten Daten werden analog dieser Regelungen gelöscht.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DSGVO), auf Berichtigung (Art.16 DSGVO), Löschung (Art.17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DSGVO), auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228-997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:

Nach § 93 Abs. 1 AO hat der Beteiligte alle zur Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Tatsachen und Auskünfte vorzutragen. Sofern der Beteiligte keine hinreichenden Auskünfte machen kann, kann sich die Familienkasse an Dritte wenden (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Die besonderen Mitwirkungspflichten nach § 68 EStG ergänzen und konkretisieren die allgemeinen Mitwirkungspflichten in Bezug auf den Familienleistungsausgleich.

Derjenige, der Kindergeld beantragt oder bereits erhält, muss alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Kindergeldzahlung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Kindergeldzahlung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitteilen.

Kommt der zur Mitwirkung Verpflichtete (Antragsteller, Kindergeldberechtigter, über 18-jähriges Kind) seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, hat die Familienkasse je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Ein Neuantrag ist somit aus materiellen Gründen abzulehnen. Eine laufende Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben.

Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck:

Werden personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet, handelt es sich um eine Weiterverarbeitung. Eine solche darf die Familienkasse gemäß § 29c AO vornehmen, beispielsweise nach Abs. 1 Nr. 1 der Vorschrift, wenn die Weiterverarbeitung einem anderen Verwaltungsverfahren in Steuersachen dient.

Nach § 68 Abs. 4 EStG darf die Familienkasse an die Bezüge anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen, damit diese mit dem Kindergeld zusammenhängende Leistungen bearbeiten kann.